

## Verhalten als Kontaktperson

- Nicht immunisierte Hausstandsangehörige mit Kontakt zum Quellfall müssen sich als enge Kontaktperson in sofortige Quarantäne begeben ohne einen Bescheid vom Gesundheitsamt abzuwarten.
- Kontaktpersonen aus dem beruflichen oder privaten Umfeld müssen nicht in Quarantäne, sollten aber unbedingt für die nächsten 14 Tage ihre Kontakte reduzieren, sich selbst beobachten und regelmäßig testen.
- Wenn eine Quarantäne verhängt werden muss, bekommen die Betroffenen erst mündlich und anschließend schriftlich Bescheid.
- Wenn Sie einen Bescheid des Gesundheitsamtes erhalten, müssen Sie sich sofort in Quarantäne begeben.

## Ausnahmeregelungen

### Immunisierte Personengruppen mit Quarantäne-Befreiung

- Genesene, die vor maximal 90 Tagen bereits selbst eine PCR-bestätigte Infektion durchgemacht haben und deren Quarantäne beendet ist. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 28. Tag nach Abnahme des Tests.
- Genesene, die eine PCR-bestätigte Infektion durchgemacht haben und mit einer oder zwei Impfstoffdosen geimpft sind. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfdosis.
- Ein- oder zweifach Geimpfte, die anschließend eine PCR-bestätigte Infektion durchgemacht haben. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 28. Tag nach Abnahme des Tests.
- Genesene, bei denen Antikörper nachgewiesen wurden und die eine oder zwei darauffolgende Impfungen erhalten haben. Der Status als immunisierte Person gilt sofort nach der letzten Impfdosis.
- Zweifach Geimpfte (**Definition**), die vor maximal 90 Tagen die letzte Impfdosis erhalten haben. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 15. Tag nach der letzten Impfdosis.
- Dreifach Geimpfte (geboostert), der Status als immunisierte Person gilt sofort nach der letzten Impfdosis.

### Voraussetzungen

- Die Nachweis(e) der Impfung(en) bzw. der Genesung (PCR-Testergebnis) liegen vor.
- Symptomfreiheit. Entwickeln von der Quarantänepflicht befreite Kontaktpersonen typische Symptome, müssen sich diese in Quarantäne begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

Die Befreiung von der Quarantäne muss nicht beantragt werden. Die Nachweise sind aber auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die genannten Kriterien wirken sich nur auf die Quarantänepflicht aus. Die AHA+L-Regeln müssen dennoch eingehalten werden.

### Regeln und Hinweise

- Es wird dringend empfohlen, sich eigenverantwortlich mittels Antigen-Schnelltest oder PCR-Test am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person testen zu lassen. Bis zum Vorliegen des Ergebnisses sollen die Kontakte reduziert werden.
- Für die Dauer von 14 Tagen nach Kontakt zu einer positiv getesteten Person soll ein Selbstmonitoring durchgeführt werden. Hierzu kann ein Symptomtagebuch genutzt werden (**Beispiel**). Besonders ist auf eine erhöhte Körpertemperatur oder Husten zu achten. Treten Symptome auf, sollte schnellstmöglich eine Testung durchgeführt und der Hausarzt konsultiert werden.
- Senden Sie gegebenenfalls angeforderte Nachweise an **gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de**. Hinweise zu akzeptierten Dateiformaten und zur Übersendung verschlüsselter Mails an die Stadtverwaltung finden Sie unter **www.dresden.de/kontakt**.

## Quarantäne

### Dauer der Quarantäne

- für Kontaktpersonen ohne Krankheitssymptome: 10 Tage nach dem letzten Kontakt zur positiv getesteten Person (Quellfall); Hausstandsangehörige: ab dem Tag des Symptombeginns oder des positiven Tests (Schnelltest oder PCR) beim Quellfall
- für Kontaktpersonen, die im Verlauf der Quarantäne erkranken: 10 Tage nach Erkrankungsbeginn und sofern 48 Stunden Symptomfreiheit besteht
- Für Kontaktpersonen innerhalb eines Hausstandes, in dem die Bewohner nach und nach positiv werden, verlängert sich die Quarantäne nicht für diejenigen, die negativ bleiben. Das Testdatum der zuerst positiv getesteten Person bleibt das Ausgangsdatum zur Berechnung der Quarantänedauer und Freitestung. Ausnahme: eine Kontaktperson hat sich freigetestet und danach wird ein weiteres Familienmitglied positiv – dann beginnt die Quarantäne erneut.

Es wird dringend empfohlen, zwischen Tag 3 und 5 ab dem Zeitpunkt des letzten Kontaktes zur positiv getesteten Person beziehungsweise bei Personen des eigenen Hausstandes ab dem Tag des positiven Testergebnisses einen Antigen-Schnelltest oder PCR-Test durchzuführen. Die Quarantäne endet ohne nochmalige Rücksprache mit dem Gesundheitsamt. Bei Vorliegen der Omikron-Variante wird am Ende der Quarantäne ein PCR-Test empfohlen.

### Verkürzung

Die Quarantäne kann verkürzt werden. Dazu ist ein negativer Test (PCR oder professioneller Antigen-Schnelltest) in einem bestimmten Zeitraum nach dem letzten Kontakt zur positiv getesteten Person notwendig. Dieser Test ist für Kontaktpersonen kostenlos. Die Quarantäne endet mit Vorliegen des negativen Testergebnisses, ohne dass es noch einer Rückmeldung des Gesundheitsamtes bedarf. Folgende Personengruppen können die Quarantäne abkürzen:

- Allgemein: professioneller Antigen-Schnelltest oder PCR-Test nach 7 Tagen
- Schülerinnen und Schüler: professioneller Antigen-Schnelltest oder PCR-Test nach 5 Tagen

- Kinder in Kinderkrippen, der Kindertagespflege oder Kindergärten: professioneller Antigen-Schnelltest nach 7 oder PCR-Test nach 5 Tagen

### Weitere Hinweise

Enge Kontaktpersonen haben Anspruch auf einen PCR-Test. Dieser kann in einem entsprechenden Testzentrum unter Vorlage des Schreibens vom Gesundheitsamt in Anspruch genommen werden. Eine separate Testbescheinigung kann auch via E-Mail an [gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de](mailto:gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de) erbeten werden. Für die Dauer der Quarantäne und eine Woche danach besteht die Pflicht zum Führen eines Symptombuches, welches abgefragt werden kann. Für eine Woche nach Ende der Quarantäne sollten auch die Kontakte noch reduziert werden.

Sollten Sie selbst Symptome entwickeln, melden Sie sich bitte zunächst telefonisch bei Ihrem Hausarzt und informieren Sie ihn über Ihren Kontakt zu einer infizierten Person. Alternativ steht Ihnen auch der kassenärztliche Bereitschaftsdienst unter 116117 zur Verfügung.

Beachten Sie die "Quarantäneregeln" im entsprechenden Abschnitt unten.

Enge Kontaktpersonen haben Anspruch auf einen PCR-Test. Dieser kann in einem entsprechenden Testzentrum unter Vorlage des Schreibens vom Gesundheitsamt in Anspruch genommen werden. Eine separate Testbescheinigung kann auch via E-Mail an [gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de](mailto:gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de) erbeten werden. Für die Dauer der Quarantäne und eine Woche danach besteht die Pflicht zum Führen eines Symptombuches, welches abgefragt werden kann. Für eine Woche nach Ende der Quarantäne sollten auch die Kontakte noch reduziert werden.

Sollten Sie selbst Symptome entwickeln, melden Sie sich zunächst telefonisch bei Ihrem Hausarzt und informieren Sie ihn über Ihren Kontakt zu einer infizierten Person. Alternativ steht Ihnen auch der kassenärztliche Bereitschaftsdienst unter 116117 zur Verfügung.

## Verhalten bei positivem Testergebnis

### Nach Laien-Antigen-Schnelltest (Eigengebrauch)

Nach einem positiven Testergebnis eines für den Hausgebrauch zugelassenen Antigen-Schnelltests gelten Sie als **Verdachtsperson** (siehe Abschnitt "Verhalten als Verdachtsperson"). Sie sind dazu verpflichtet, schnellstmöglich einen PCR-Test durchführen zu lassen.

### Nach positivem PCR- oder professionellem Schnelltest

- Erhalten Sie durch einen PCR-Test\*, einen professionellen Antigen-Schnelltest oder Selbsttest unter Aufsicht ein positives Testergebnis, begeben Sie sich umgehend in

Quarantäne und beachten Sie die „Quarantäneregeln“ (siehe unten). Für die Dauer der Quarantäne besteht die Pflicht zum Führen eines Symptomtagebuches, welches abgefragt werden kann. \*Hinweis: Bei der ersten Feststellung der Infektion ist nur der positive Test entscheidend, nicht die Höhe des Ct-Wertes.

- Haushaltsangehörige müssen sich ebenfalls sofort eigenverantwortlich mit absondern, wenn keine Ausnahme nach durchgemachter Erkrankung oder Impfung besteht (siehe dazu "Verhalten als Kontaktperson").
- Sollten Sie zunächst symptomfrei sein und später Symptome entwickeln, melden Sie sich bitte zunächst telefonisch bei Ihrem Hausarzt.
- Informieren Sie umgehend selbständig Ihre Kontaktpersonen. Diese müssen nicht in Quarantäne, sollten aber unbedingt für die nächsten 14 Tage ihre Kontakte reduzieren, sich selbst beobachten und regelmäßig testen.
- Sie müssen das Gesundheitsamt nicht kontaktieren, das positive Testergebnis wird automatisch übermittelt. Nach dessen Eingang erhalten Sie eine Bescheinigung vom Gesundheitsamt. Bis dahin gilt das positive Testergebnis als Nachweis.
- Falls nach Erhalt des Schreibens eine Übermittlung der Kontaktpersonen an das Gesundheitsamt notwendig ist, nutzen Sie bitte nach Möglichkeit die **vorbereitete Tabelle** und senden diese per E-Mail an **gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de**. Hinweise zum Versenden verschlüsselter E-Mails an die Stadtverwaltung finden Sie unter **www.dresden.de/kontakt**.
- Sie sind verpflichtet, bei einem positiven Antigen-Schnelltest zeitnah eine PCR-Gegenprobe durch den behandelnden Arzt oder ein Testzentrum durchführen zu lassen. Fällt dieser PCR-Test negativ aus, ist die Quarantäne beendet (informieren Sie auch Ihre engen Kontaktpersonen).
- Falls Sie die **Corona-Warn-App** nutzen, tragen Sie das positive Testergebnis bitte dort ein, damit potentielle Kontaktpersonen benachrichtigt werden können.
- Bewahren Sie den positiven PCR-Nachweis auf, um bei Bedarf ein Genesenenzertifikat erstellen zu lassen.

**Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch das Gesundheitsamt (Datenschutz)**

## Dauer der Quarantäne

### Nach einem positiven PCR-Test

- für Infizierte mit Krankheitssymptomen: 10 Tage nach Symptombeginn (Symptombeginn = Tag Null), soweit seit 48 Stunden Symptomfreiheit besteht und es sich um einen milden Verlauf ohne Sauerstoffgabe handelt. Sollten weiterhin Symptome bestehen, suchen Sie nach telefonischer Rücksprache Ihren Hausarzt auf.
- für Infizierte ohne Krankheitssymptome: 10 Tage nachdem der Erreger festgestellt wurde (Tag der Testung = Tag Null). Eine nochmalige Rücksprache mit dem Gesundheitsamt muss nicht erfolgen.
- Es wird dringend empfohlen am letzten Tag der Quarantäne einen professionellen **Antigen-Schnelltest** durchführen zu lassen. Ein PCR-Test kann durch seine hohe Empfindlichkeit noch über einen langen Zeitraum nach der Infektion positiv ausfallen, obwohl keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Am Ende der Quarantäne entspricht ein positiver PCR-Test mit einem Ct-Wert über 30 einem negativen PCR-Ergebnis. Das Verlassen der Häuslichkeit ist zum Zweck der Testung zulässig.

### **Nach einem professionellen Schnelltest oder Laien-Test**

- fällt die PCR-Gegenprobe negativ aus, ist die Quarantäne für Sie und die engen Kontaktpersonen sofort beendet
- fällt sie dagegen positiv aus, gilt die Quarantänezeit wie nach einem positiven PCR-Test
- wird kein PCR-Test durchgeführt, gilt ebenfalls die Quarantänezeit wie nach einem positiven PCR-Test

### **Verkürzung**

Die Quarantäne kann abgekürzt werden. Bei der Allgemeinbevölkerung ist dafür ein am 7. Tag (Symptombeginn bzw. Tag der Testung = Tag Null) vorgenommener Antigen-Schnelltest oder PCR-Test erforderlich. Die Quarantäne endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses oder bei einem Ct-Wert größer 30. Der Nachweis muss für einen Zeitraum von 8 Wochen aufbewahrt und auf Verlangen vorgezeigt werden.

Durch die Knappheit von PCR-Tests können Beschäftigte im Bereich der Pflege, medizinischen Versorgung und der Eingliederungshilfe nun, soweit nicht ausnahmsweise ohnehin eine „Arbeitsquarantäne“ besteht, die Tätigkeit nach den gleichen Bedingungen wie die Allgemeinbevölkerung wieder aufnehmen. Die Freitestung kann also auch mit einem professionellem Antigen-Schnelltest erfolgen. Es muss vor Ende der Absonderung weiterhin eine Symptomfreiheit seit 48 Stunden bestehen.

Stand: 7. März 2022

Quelle: <https://www.dresden.de/> Aktuelle Informationen zum Umgang mit der Corona-Pandemie